

69. 1. Anwendung des § 260 C.P.D. beim Vorhandensein mehrerer zum Schadensersatz nicht solidarisch Verpflichteter.
 2. Passivlegitimation bei Klagen aus § 75 Einl. zum A.L.R.

V. Civilsenat. Urf. v. 28. September 1895 i. S. B. (Kl.) w. den Magdeburger u. Deichverband (Bekl.). Rep. V. 268/94.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Im Jahre 1868 wurde es für erforderlich erachtet, das notwendige Abschlußprofil des Hochwassers der Elbe bei Magdeburg durch Herstellung einer Umflut in der rechtsseitigen Niederung zu ordnen und die Grundbesitzer in dieser Niederung behufs Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Überschwemmungen der Elbe zu Deichverbänden zu vereinigen. Letzteres ist durch Statut vom 24. Juli 1868 geschehen. Danach sind in den drei durch Herstellung des Umflutprofils und Coupierung der alten Elbe abgegrenzten Deichholbern die Eigentümer der eingedeichten und einzudeichenden Grundstücke zu drei Deichverbänden vereinigt worden, welche, soweit es sich um gemeinschaftliche Zwecke handelt, eine Korporation bilden. Zu diesen gemeinschaftlichen Zwecken gehört nach dem Statute insbesondere auch die Herstellung und Unterhaltung des Flutumlaufer mit dem diesen nach oben hin abschließenden Wehr, durch welches der Eintritt des Hochwassers der Elbe in das Umflutbett vermittelt und geregelt wird.

Unterhalb der Umflutanlage liegt im Überschwemmungsgebiete der Elbe ein Ackerstück des Klägers. Dieses Grundstück ist seit und, nach Angabe des Klägers, infolge der Anlage der Umflut und der mittels derselben bewirkten Leitung des Hochwassers fast alljährlich wiederkehrenden Überschwemmungen ausgefetzt und namentlich in den Jahren 1886 und 1888 beschädigt worden.

Als haftbar für den entstandenen und den noch entstehenden Schaden hat der Kläger die Gesamtkorporation der drei Deichverbände in Anspruch genommen.

Der erste Richter wies den Kläger ab; auf die Berufung des Klägers wurde der beklagte Gesamtdeichverband zum Erfasse des an dem Grundstücke des Klägers seit 1886 entstandenen und noch entstehenden Schadens verurteilt. Dieses Urteil wurde auf die Revision des Beklagten aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, welches nunmehr auf Zurückweisung der Berufung erkannt hat.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil abermals aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Aufhebung des früheren dem Kläger günstigen Berufungsurteiles erfolgte, weil in demselben die gegen die Passivlegitimation gerichteten Einreden des Beklagten nicht erschöpfend und nicht aus den richtigen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt waren. Insbesondere hatte der Berufungsrichter die Behauptung des Beklagten, daß die Leitung des Elbhochwassers durch die Umslut für das — unftreitig bereits früher der Überschwemmung ausgesetzte — Grundstück des Klägers nicht schadenbringend sich erwiesen haben würde, wenn nicht die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft im Einvernehmen mit der Regierung ohne Huziehung und Mitwirkung der Deichverbände gewisse Veränderungen an den Deichanlagen vorgenommen hätte, und die fernere Behauptung, daß das Eigentum und der Betrieb der Umslutanlage auf den Staat übergegangen seien, lediglich aus dem Gesichtspunkte der Urheberschaft der schädigenden Anlagen und Handlungen, nicht aber aus dem Gesichtspunkte des der Verurteilung zu Grunde gelegten § 75 Einl. zum N. U. R. geprüft. Das Berufungsgericht hat in dem jetzt angefochtenen Urteile die rechtliche Beurteilung, die zu der Aufhebung des früheren Berufungsurteiles geführt hatte, seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, ist aber dabei zu weit gegangen.

Die Beweisaufnahme über die erstgedachte Behauptung hat, wie der Berufungsrichter feststellt, folgendes ergeben: Es sind zwei Abschnitte der ganzen Umslutanlage zu unterscheiden, oberhalb und unterhalb der Berliner Chaussee und der auf derselben befindlichen Friedrich-

Wilhelmsbrücke. Die Anlagen des unterhalb der letzteren gelegenen Teiles, insbesondere (ein — näher bezeichneter — Damm) waren in dem Statute für die Beklagten vom 24. Juli 1868 nicht vorgesehen und sind erst später, und zwar lediglich infolge der neuen Trace der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und im Interesse der letzteren, errichtet, während den Deichgenossen daraus kein Vorteil erwachsen ist. Dieser Teil der Anlage hat sich für das klägerische Grundstück insofern als schädlich erwiesen, als dadurch das Wasser, welches sich nach dem ursprünglichen Projekte jenseit der Berliner Chaussee auf einer großen Fläche ausdehnen konnte, bis in die Nähe des klägerischen Grundstückes zusammengehalten wird und sich in vollem Strome auf letzteres ergießt. Andererseits übt aber auch der obere den Deichgenossen zum Vorteile gereichende Teil der Anlage einen schädigenden Einfluß auf das Grundstück des Klägers insofern aus, als infolge der Umflutanlagen die zerstörenden Hochfluten für das gedachte Grundstück häufiger wiederkehren als früher.

Hiernach ist die Behauptung des Beklagten, daß allein die zu Gunsten der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn erfolgte Änderung der ursprünglichen Deichanlagen die Beschädigung des klägerischen Grundstückes verursacht habe, durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt, vielmehr die Schädlichkeit auch der ursprünglichen Anlage dargethan. Demgemäß hat der Berufungsrichter thatsächlich festgestellt, „daß die Anlage von Dornburg bis zur Friedrich-Wilhelmsbrücke, welche dem Interesse und dem Vorteile der Deichgenossen entspricht, in ihrer Benutzung für den größeren Schaden des Klägers kausal geworden“ ist. Dennoch hat der Berufungsrichter die Abweisung des Klägers ausgesprochen, zunächst aus dem Grunde, weil nicht feststehe und Kläger nach seiner eigenen Angabe außer stande sei, anzugeben, welcher aliquote Teil des Schadens auf jeden der beiden Abschnitte der Kanalanlage zurückzuführen sei. Schon hieran müsse die Begründung des Anspruches auf das Prinzip des § 75 Einl. zum U.L.R. scheitern.

Dieser Entscheidungsgrund ist wesentlich ein prozessualer, da er die Beweisführung des Klägers, die Substanziierung des von den Beklagten zu vertretenden Schadens, betrifft. Die von der Revision gerügte prinzipielle Verkennung der Beweislast fällt nun zwar dem Berufungsrichter nicht zur Last, weil grundsätzlich der Kläger nicht

nur die Existenz und Höhe des Schadens, sondern auch die den Beklagten verpflichtende Schadensursache zu beweisen hat. Dagegen ist bei diesem Punkte die Revision insoweit für begründet zu achten, als der Berufsungsrichter der ihm durch § 260 C.P.D. auferlegten Verpflichtung nicht gerecht geworden ist. So wenig der aus § 75 Einl. zum A.L.R. zur Entschädigung Verpflichtete in Ermangelung eines konkurrierenden Verschuldens (§§ 29—32 A.L.R. I. 6) verpflichtet sein kann, eine unabhängig von der ihm zu teil gewordenen Begünstigung eingetretene Vergrößerung des Schadens dem Beschädigten gegenüber zu vertreten, ebensowenig kann er bei dem Eintritte eines späteren den Schaden vergrößernden Ereignisses oder eines weiteren Eingriffes in die Rechtssphäre des Beschädigten von seiner Entschädigungspflicht thatsächlich befreit werden dadurch, daß das Maß der Mitwirkung verschiedener selbständiger Schadensursachen sich quantitativ oder nach Quoten nicht genau feststellen läßt. Das würde aber die Konsequenz des Entscheidungsgrundes des Berufsungsrichters sein, und zwar selbst dann, wenn der Kläger seine Klage zugleich gegen den Eisenbahnfiskus gerichtet hätte. Denn auch in diesem Falle müßte, wenn keine Solidarhaft anzunehmen ist, der Anteil der beiden aus thatsächlich verschiedenen Schuldgründen Verpflichteten ausgemittelt werden, und es könnte dann also, falls dies nicht gelingt, eine Verurteilung überhaupt nicht ausgesprochen werden; denn auch eine ungetrennte Verurteilung der beiden Verpflichteten könnte eine an sich nicht vorhandene solidarische Verbindlichkeit nicht erzeugen und würde also die Frage über das Maß der Verpflichtung des einzelnen offen lassen. In einem solchen Falle kann sich der Richter der Feststellung, zu welchem Anteile jeder der einzeln von zweien oder mehreren nicht solidarisch Verpflichteten dem Beschädigten haftet, nicht entziehen, sofern ihn nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung, wie im Falle eines durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursachten Schadens (§ 149 Allg. Bergges.) dieser Feststellung überhebt. Im Falle einer von mehreren unter Ausschluß korrealer Verhaftung eingegangenen vertraglichen Verpflichtung bestimmen die §§ 427. 428 A.L.R. I. 5, daß die Art und das Maß des von jedem zu leistenden Beitrages nach dem Zwecke seiner Teilnehmung und der Natur des Geschäftes zu beurteilen, daß aber, wenn danach der Streit nicht entschieden werden kann, anzunehmen ist, daß die sämtlichen Ver-

pflichteten zu gleichen Teilen verhaftet sind. Ebenso wie in diesem Falle kann auch im Falle außerkontraktlicher (nicht solidarischer) Entschädigungspflicht mehrerer der Anspruch des Berechtigten nicht an der Schwierigkeit der Feststellung des Anteilverhältnisses scheitern, wenn der Richter von der ihm durch § 260 C. P. O. gegebenen Befugnis Gebrauch macht. Der § 260 a. a. O. eröffnet dem Richter die freie Beurteilung nicht bloß über die Existenz und die Höhe des Schadens, sondern auch über den ursächlichen Zusammenhang; diesen betrifft aber die noch streitige Frage, inwieweit der tatsächlich feststehende Schaden auf die zum Vorteile der Deichgenossen dienende ursprüngliche Anlage zurückzuführen ist. Je nachdem sich ein Übergewicht der Schädlichkeit des einen oder des anderen Teiles der gegenwärtigen Anlage feststellen ließ oder nicht, konnte der Richter nach freiem Ermessen die Höhe des vom Beklagten zu ersetzenden Schadens nach Verhältnis der größeren oder geringeren Schädlichkeit und event. nach gleichen Anteilen bestimmen. Daß die Klage nicht zugleich gegen den Fiskus als Eigentümer der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn gerichtet ist, konnte den Berufsrichter nicht hindern, diese Entscheidung zu treffen. Der Eisenbahnfiskus, soweit der zweite infolge Verlegung der Eisenbahnlinie erbaute Abschnitt der Umflutkanal die Schadensursache ist, haftet dem Kläger aus einem anderen Tatbestande als der Beklagte; ein gemeinsamer Verpflichtungsgrund, ein Rechtsverhältnis zwischen den Verpflichteten, welches den Inanspruchgenommenen berechtigte, die Nichterhebung der Klage gegen den für denselben Schaden, aber aus tatsächlich verschiedenem Schuldgrunde Mitverpflichteten als Mangel der Passivlegitimation zu rügen, liegt nicht vor.

Der Berufsrichter hat nun aber ferner . . . für erwiesen angenommen, daß der Elbkanal und also auch der erste Abschnitt desselben keineswegs ausschließlich den Interessen der in den verklagten Verbänden vereinigten Grundbesitzer diene, vielmehr die gesamte linke Elbniederung mit den am linken Elbufer belegenen Städten Magdeburg x und industriellen Etablissements, sowie die Fahrdämme der Berlin-Potsdamer Eisenbahn schütze, namentlich aber auch im Interesse der Schifffahrt — um durch Schließung des Preßnauer Wehres bei niedrigem Wasserstande der Stromelbe das nötige Wasser zu erhalten — angelegt sei.

Auch hier erwägt nun der Berufungsrichter, daß es an jedem Maßstabe für eine Verteilung der Entschädigungspflicht unter die einzelnen Interessenten fehle, und daß eine gemeinschaftliche Verurteilung des Beklagten mit den übrigen Interessenten unter Vorbehalt der späteren Ermittlung der Räte schon dadurch ausgeschlossen sei, daß die letzteren weder zum Prozesse zugezogen noch „benannt“ seien.

Der Berufungsrichter stützt auch diesen Revisionsgrund weniger auf den materiellen Mangel der Passivlegitimation als auf einen Mangel der Beweisführung, den er darin findet, daß es an einem Maßstabe für die Verteilung der Entschädigungspflicht auf die Mehrheit der Verpflichteten fehle. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch hier, wenn es sich um einen geschlossenen Kreis von aus § 75 Einl. zum U. U. R. gemeinschaftlich Verpflichteten handelte, durch Anwendung des Fragerechtes und der Befugnis aus § 260 C. P. D. der Substanzierungsmangel zu heben sein würde, oder ob aus materiellen Gründen die Klage gegen alle Verpflichtete hätte gerichtet werden müssen. Jedenfalls ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsrichters nicht, daß dem Kläger, soweit die ursprüngliche Umflutanlage als Schadensursache in Betracht kommt, eine Mehrheit von aus § 75 a. a. D. Verpflichteten gegenüber steht. Aus diesem Paragraphen wird dasjenige Gemeinwesen oder diejenige öffentliche Korporation, zu deren Gunsten der Eingriff erfolgt ist, zur Schadloshaltung desjenigen, der einen Eingriff in sein Eigentum im öffentlichen Interesse dulden muß, verpflichtet. Um das annehmen zu können, genügt aber nicht schon, daß die betreffende Einrichtung einer Gemeinde oder sonstigen Korporation tatsächlich zum Vorteile gereicht, und zwar auch dann nicht, wenn dieser Vorteil bei der zu Grunde liegenden staatlichen Anordnung in Betracht gezogen wäre und als Motiv mitgewirkt hätte. Es muß vielmehr die Begünstigung eines bestimmten Gemeinwesens oder auch mehrerer bestimmter Gemeinwesen als unmittelbarer Zweck des einen Eingriff in das Privateigentum enthaltenden Staatsaktes ausgesprochen sein oder doch aus den Umständen klar erhellen. Beispielsweise kann eine auf Förderung des Verkehrs gerichtete Maßnahme ihren wohlthätigen Einfluß auf weite Kreise erstrecken und auch in diesem Sinne geplant sein; dennoch wird als das unmittelbar begünstigte und deshalb zum Erfasse eines etwa entstandenen Schadens verpflichtete Rechtssubjekt nur diejenige Ge-

meinde angesehen werden können, in deren Bereich das betreffende Verkehrsmittel fällt. Anderenfalls würde sich der Kreis der aus § 75 Einl. möglicherweise Verpflichteten derart ins Unbestimmte erweitern, daß dadurch der den Beschädigten durch § 75 gegebene Anspruch völlig illusorisch gemacht werden könnte. . . . Hiernach konnten die mehrfachen Interessen, welche für die Errichtung der Umflutanlage mitbestimmend gewesen sein sollen, die Vorteile, welche dieselbe außer den beklagten Deichverbänden noch anderen Gemeinwesen und Privatpersonen bieten mag, nicht dahin führen, dem Kläger sein Klagerecht aus § 75 Einl. zum U.R.R. gegen diejenige Korporation zu nehmen oder zu verkümmern, die von der Staatsregierung selbst in unmittelbare Beziehung zu der Anlage gesetzt und dadurch als dasjenige Gemeinwesen bezeichnet worden ist, zu dessen Gunsten dieselbe in erster Linie fungieren sollte.

Hiernach vermag auch der zweite Entscheidungsgrund des Berufungsrichters das angefochtene Urteil nicht zu halten." . . .